

Das OÖ Hundehaltegesetz 2024 und die Oö. Hundehalteverordnung 2024 im Hinblick auf das Jagdhundewesen In Kurzfassung gebracht von Andreas Hochmayr

Meldepflicht

Ab zwölf Wochen binnen fünf Werktagen bei der Gemeinde

1. Name, Geburtsdatum Wohnsitz des Hundehalters; (Mindestalter 16 Jahre)
2. Rasse, Farbe, Geschlecht und Alter des Hundes; (Ahnentafel)
3. Name und Hauptwohnsitz jener Person, die den Hund zuletzt gehalten hat. (Züchter oder Vorbesitzer)
4. Sachkunde-Ausbildung
5. Haftpflichtversicherung (Versicherungssumme mind. **€ 750.000**, mit einer gültigen Oö. Jagdkarte)
6. Registrierungsbestätigung aus der Heimtierdatenbank
(Dies muss aktiv geschehen; im Zweifel fragen Sie den Tierarzt Ihres Vertrauens).

Nach dem Wechsel einer Haftpflichtversicherung (z.B. Jagdkarte nicht mehr eingezahlt), hat der Hundehalter dies binnen vier Wochen unter Vorlage eines Nachweises der neuen Haftpflichtversicherung der Gemeinde bekannt zu geben.

Die Beendigung des Haltens eines Hundes muss unter Angabe des Endigungsgrundes und unter Bekanntgabe des allfälligen neuen Hundehalters oder den Wegzug mit dem Hund aus der bisherigen Hauptwohnsitzgemeinde innerhalb einer Woche der Gemeinde gemeldet werden.

Allgemeine Anforderungen

Hunde dürfen nur von Personen gehalten werden, die das 16. Lebensjahr vollendet haben.

Für das Führen eines Hundes muss man das 14. Lebensalter erreicht haben

Ein Hund ist in einer Weise zu beaufsichtigen, zu verwahren oder zu führen, dass

1. ein Mensch oder ein Tier durch den Hund nicht gefährdet wird,
2. ein Mensch oder ein Tier nicht über ein zumutbares Maß hinaus belästigt wird,
3. er an einem öffentlichen Ort oder auf einem fremden Grundstück nicht unbeaufsichtigt herumlaufen kann.

Dies gilt nicht für Hunde der Jagd, die ausgebildet werden oder wurden, in der Ausbildung, im Einsatz und bei Übungen.

Sachkunde

Vor Beginn der Haltung braucht man einen Sachkundenachweis

- Sachkundeausbildung mit Prüfung
- Für Jagdhundeführer ohne Sachkundenachweis sind das eine bereits bestandene Brauchbarkeitsprüfung des Oö. Landesjagdverbands, oder eine Leistungsprüfung nach der Prüfungsordnung des ÖJGV.
- Der Nachweis einer absolvierten Prüfung gemäß § 8 Oö. HHVO 2024 (Begleithundeprüfung usw.)
- Der Nachweis des Abschlusses des veterinärmedizinischen Studiums gilt als Sachkundenachweis.

Diese gelten bei jedem weiteren Erwerb eines Hundes.

Große Hunde, Alltagtauglichkeitsprüfung

Ein großer Hund ist ein Hund, der ausgewachsen eine Widerristhöhe von mindestens 40 cm oder ein Gewicht von mindestens 20 kg aufweist.

- Wer einen großen Hund hält oder die vorgesehene Tierarztbestätigung über die Größe des Hundes nicht fristgerecht vorlegt (auch für Hunde unter 20 Kg und 40 cm Widerristhöhe notwendig), hat zusätzlich zur Sachkunde-Ausbildung mit dem Hund eine Alltagtauglichkeitsprüfung zu absolvieren.
- Die Bestätigung über die positive Absolvierung ist spätestens bis zum 18. Lebensmonat des Hundes der Gemeinde vorzulegen.
- Wird diese nicht fristgerecht vorgelegt, ist bis zu deren Vorlage der Hund an öffentlichen Orten mit Leine und Maulkorb zu führen.
- Bei nicht fristgerecht bestandener Alltagtauglichkeitsprüfung gilt der Hund als auffälliger Hund mit allen Folgen.

Alltagtauglichkeitsprüfungen können bei der Brauchbarkeitsprüfung direkt oder bei der Ausbildung zur Brauchbarkeitsprüfung von Leistungsrichtern des ÖJGV abgenommen werden.

Die Prüfung hat verpflichtend folgende Inhalte zu umfassen und ist in folgender Reihenfolge zu absolvieren:

1. Unbefangenheitsüberprüfung des Hundes; (Chipkontrolle und während der gesamten Prüfung)
2. Verantwortungsbewusster Umgang mit dem Hund; (Pflegehandlungen)
3. Prüfungsteil im Verkehr mit folgenden, in der Reihenfolge variablen, Situationen:
 - a) Begegnung mit einer Personengruppe (sechs Personen);
 - b) Begegnung mit einem Radfahrer oder einem Scooter-Fahrer;
 - c) Begegnung mit einem vorbeifahrenden Auto;
 - d) Begegnung mit einem Jogger oder einem Inline-Skater;
 - e) Begegnung mit einem anderen Hund;
 - f) Begegnung mit einer Person mit einer Gehhilfe oder mit einem Nordic-Walker;
 - g) Begegnung mit einer Person mit einem Kinderwagen.

Diese Punkte sind in der neuen, nun aktuellen Prüfungsordnung der Oö. Brauchbarkeitsprüfung integriert worden.

Die Alltagtauglichkeitsprüfung gilt als Prüfung für das Gespann „Hund Mensch“ und ist mit einem neu erworbenen Hund abermals abzulegen. (z.B. Ankauf von einem ausgebildeten Hund)

Auffällige Hunde, Verhaltensmedizinische Evaluierung

Auffällig ist ein Hund, bei dem auf Grund bestimmter Tatsachen von einem erhöhten Gefährdungspotential für Menschen und Tiere ausgegangen werden kann.

Als auffällig gilt jedenfalls ein Hund,

1. der die Alltagtauglichkeitsprüfung nicht fristgerecht (18. Lebensmonat) bestanden hat,
2. der auf Grund seines aggressiven Verhaltens, ohne selbst angegriffen oder provoziert worden zu sein, eine Bedrohung für Mensch oder Tier darstellt, beispielsweise durch bedrohliches Anspringen oder Hetzen,
3. der einen Menschen verletzt oder ein Tier wiederholt oder schwer verletzt hat, ohne selbst angegriffen worden zu sein.

Werden der Gemeinde konkrete Umstände bekannt dass ein Hund auffällig ist, hat sie mit Bescheid die Auffälligkeit des Hundes festzustellen und auf die Rechtsfolgen hinzuweisen.

Der Halter eines auffälligen Hundes, muss der Gemeinde spätestens nach drei Monaten einen Befund einer verhaltensmedizinischen Evaluierung des Hundes vorlegen.

Der Halter eines auffälligen Hundes muss spätestens nach sechs Monaten (nach rechtskräftiger Feststellung der Auffälligkeit) einen Nachweis über die positive Absolvierung einer Zusatzausbildung vorlegen.

- Die Brauchbarkeitsprüfung gilt als Zusatzausbildung.

Nach Vorlage eines positiven Befundes einer verhaltensmedizinischen Evaluierung sowie eines Nachweises der Zusatzausbildung, kann der Hundehalter bei der Gemeinde einen Antrag auf Aufhebung der Auffälligkeit stellen.

Führen von Hunden an öffentlichen Orten

Hunde müssen an öffentlichen Orten im Ortsgebiet an der Leine oder mit Maulkorb geführt werden.

In öffentlichen Verkehrsmitteln, Schulen, Kindergärten, Horten und sonstigen Kinderbetreuungseinrichtungen, auf gekennzeichneten Kinderspielplätzen, in Gaststätten sowie bei größeren Menschenansammlungen, wie beispielsweise in Einkaufszentren, Freizeit- und Vergnügungsparks, Badeanlagen während der Badesaison und bei Veranstaltungen sowie bei sonstigem Bedarf müssen Hunde an der Leine und mit Maulkorb geführt werden.

Wer einen Hund führt, muss die Exkremente des Hundes, die dieser an öffentlichen Orten im Ortsgebiet hinterlassen hat, unverzüglich beseitigen und entsorgen.

Der Gemeinderat kann durch Verordnung anordnen,

1. auf welchen dafür geeigneten öffentlichen unbebauten Flächen innerhalb des Ortsgebiets die Leinen- oder Maulkorbpflicht (Abs. 1) nicht gilt; diese Flächen sind als solche zu kennzeichnen (Freilauffläche),
2. dass Hunde an bestimmten öffentlichen Orten innerhalb des Ortsgebiets an der Leine und mit Maulkorb geführt werden müssen oder nicht mitgeführt werden dürfen,
3. dass Hunde an bestimmten öffentlichen Orten außerhalb des Ortsgebiets an der Leine und mit Maulkorb oder an der Leine oder mit Maulkorb geführt werden müssen oder nicht mitgeführt werden dürfen.

Ohne Leine und Maulkorb dürfen geführt werden:

1. Hunde der Jagd die in der Ausbildung, im Einsatz und bei Übungen, sofern durch die Einhaltung der Anordnungen über Leinen- und Maulkorbpflicht die Verwirklichung des Ausbildungs-, Einsatz- oder Übungszwecks ausgeschlossen oder wesentlich erschwert würde,
2. nicht auffälligen Hunden im Rahmen von Hundevorführungen, Hundeschauen udgl.

Die Leine muss der Körpergröße und dem Körpergewicht des Hundes entsprechend fest sein; sie darf höchstens **1,5 Meter lang** sein. Der Maulkorb muss so beschaffen sein, dass der Hund seinen Fang darin öffnen und frei atmen, jedoch weder beißen noch den Maulkorb vom Kopf abstreifen kann.

Die Maulkorbpflicht gilt nicht für Hunde, die in einer **Transportbox** getragen werden, sowie für Hunde, für die auf Grund einer Erkrankung der Atemwege durch chronische und irreversible Atembeschwerden bei Vorliegen eines veterinärmedizinischen Attests das Tragen eines Maulkorbs nicht zumutbar ist. Dieses Attest ist stets mitzuführen und den zuständigen Organen auf Verlangen vorzuweisen.

Weiters darf eine Person nicht mehr als zwei große Hunde gleichzeitig führen.

Auffällige Hunde und Hunde spezieller Rassen dürfen an öffentlichen Orten nur von Personen geführt werden, welche das **16. Lebensjahr vollendet haben**, die Sachkunde-Ausbildung positiv absolviert haben und nach dem Oö. HHG 2024 verlässlich sind. Ein auffälliger Hund darf mit mehreren Hunden geführt werden, sofern sich unter diesen kein weiterer auffälliger Hund und höchstens ein großer Hund befindet.

Hunde spezieller Rassen

Hunde der Rassen Bullterrier, American Staffordshire Terrier, Staffordshire Bullterrier, Dogo Argentino, American Pit Bull Terrier und Tosa Inu und deren Kreuzungen untereinander gelten als potenziell gefährliche Hunde; sie gelten unabhängig von ihrer Widerristhöhe und ihrem Gewicht als große Hunde. Für diese Rassen gelten gesonderte Bestimmungen.

Verlässlichkeit

Der Halter eines Hundes einer speziellen Rasse oder eines auffälligen Hundes darf keine der nachfolgend aufgezählten rechtskräftigen Verurteilungen bzw. kein aufrechtes Tierhalteverbot aufweisen:

1. eine rechtskräftige Verurteilung wegen einer grob fahrlässig oder mit Vorsatz begangenen gerichtlich strafbaren Handlung zu einer mehr als einjährigen Freiheitsstrafe oder sonst wegen einer mit Vorsatz begangenen gerichtlich strafbaren Handlung gegen Leib und Leben, gegen die Freiheit, gegen die sexuelle Integrität und Selbstbestimmung, gegen den öffentlichen Frieden, gegen die Staatsgewalt oder wegen Hochverrats und anderer Angriffe gegen den Staat, wegen einer gemeingefährlichen strafbaren Handlung oder wegen Tierquälerei;
2. eine rechtskräftige Verurteilung nach dem Verbotsgesetz 1947, nach dem Waffengesetz 1996 oder nach den §§ 28 oder 28a Suchtmittelgesetz;
3. eine wiederholte rechtskräftige Bestrafung nach Art. III Abs. 1 Z 4 EGVG, nach den §§ 5 oder 6 Tierschutzgesetz oder nach dem Waffengesetz 1996;
4. eine wiederholte rechtskräftige Bestrafung wegen eines Verstoßes gegen Bestimmungen dieses Landesgesetzes oder vergleichbarer Gesetze;
5. ein rechtskräftiges Verbot der Tierhaltung gemäß § 39 Tierschutzgesetz

Informationen zum Hundehaltegesetz finden Sie unter:

<https://hundehaltung-ooe.at/>

Das Gesetz finden Sie unter:

<https://www.ris.bka.gv.at/GeltendeFassung.wxe?Abfrage=LrOO&Gesetzesnummer=20001317>

Die Verordnung finden Sie unter:

<https://www.ris.bka.gv.at/GeltendeFassung.wxe?Abfrage=LrOO&Gesetzesnummer=20001325>